

61.32.0006
Herr Beck

Stadt Münster Dezernat VI			
Eing.: 31. Jan. 2019			
23	64	67	AWM

17.01.2019
61 42

An die Bezirksvertretung Münster-West

über
III
VI

Beck

Stadt Münster Dezernat III	
Eing. 25. JAN. 2019	

Stadt Münster Amt für Bürger- und Reisenservice Bezirksverwaltung Nord	
04. Feb. 2019	
Scheck	€ <i>14</i>

Stellungnahme zum Antrag Nr. A-N/0015/2018 / Bebauungsplan-Entwurf Nr. 587: „Kinderhaus – Südlich Im Moorhock / westlich Rektoratsweg“

Die BV Nord hat in ihrer Sitzung am 13.11.2018 für das o.g. Bebauungsplanverfahren ein unabhängiges geologisches Gutachten, das die gesundheitliche Unbedenklichkeit der Bebauung zu Wohnzwecken bestätigt, beantragt.

Die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) der Stadt Münster ist mit Schreiben vom 14.12.2018 zu einer Anfrage der GAL-Fraktion vom 06.12.2018 bereits auf die im vorliegenden Antrag A-N/0015/2018 thematisierten bodenschutzrechtlichen Gesichtspunkte und das Antragsanliegen zur Einholung eines Zweitgutachtens eingegangen.

Die UBB führt darin aus, dass das vorliegende Altlastengutachten den gesetzlichen Vorgaben genügt:

„Die [...] beauftragte Gutachterliche Stellungnahme Nr. 1 des Ingenieurbüros GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH [...] vom 03.06.2016 enthält die notwendige bodenschutzrechtliche Gefährdungsabschätzung zu allen von einer zukünftigen Wohnbebauung tangierten Wirkungspfaden (Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze, Boden-Grundwasser, Boden-Bodenluft). Sie wurde den geltenden bodenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend erstellt [Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)].

Für die Gefährdungspfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze ist der oberflächennahe Bereich von 0,0 m – 0,60 m unter Geländeoberkante (GOK) zu betrachten. Dieser wurde aktuell nicht untersucht, sondern hier wurde auf Ergebnisse aus 2007 zurückgegriffen, da der Gutachter grundlegend empfiehlt, diese Gefährdungspfade durch eine Grabesperre und Aufbringung von 0,60 m unbelasteten Mutterboden zu unterbinden.

Die Überprüfung der Bodenluft ergab im Rahmen der Untersuchungen durch die WWU im Mai 1987 nur leicht erhöhte Gehalte an Trichlormethan. Die bei dieser ersten Messung auch nachgewiesenen leicht erhöhten Xylol-Gehalte fanden sich bei wiederkehrenden Messungen im September 1987 nicht bestätigt. Methan war bei der Zweitmessung im September auch nicht mehr nachweisbar. Es ist davon auszugehen, dass entsprechende Rotteprozesse nach mehr als 70 Jahren abgeschlossen sind.

Die Aussage zur nicht gegebenen Grundwassergefährdung hat der Gutachter einem Gutachten aus 2007 entlehnt. Damals wurde in Bezug auf den Gefährdungspfad Boden-Grundwasser eine Grundwassermessstelle im Grundwasserabstrom der Altablagerung errichtet. Die entnommene Grundwasserprobe zeigte nur eine geringfügige Überschreitung des Prüfwertes der LAWA-Liste (0,1 – 0,2 µg/l PAK) für den Parameter polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (0,14 µg/l PAK). Weitere Maßnahmen waren schon damals nicht erforderlich.“

Die UBB geht in ihrem Schreiben vom 14.12.2018 außerdem dezidiert auf das Ansinnen des vorliegenden Antrags A-N/0015/2018 ein. Im Ergebnis stellt sie fest, dass ein Zweitgutachten zu keinen anderen Ergebnissen führen würde und daher nicht zu beauftragen ist:

Ziel führend

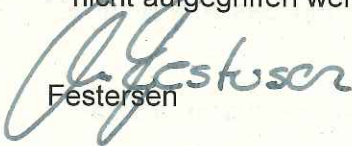
„Jeder anerkannte Gutachter hat seine Leistung unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. Eine Einflussnahme des Auftraggebers auf das Ergebnis der gutachterlichen Aussage ist nicht statthaft.

Das Ingenieurbüro Geologie Wilbers & Oeder GmbH ist der UBB durch seine jahrzehntelange Tätigkeit in Münster als qualifiziertes Büro mit der für die Durchführung bodenschutzrechtlicher Gefährdungsbeurteilungen erforderlichen Sachkunde und Zuverlässigkeit sowie der erforderlichen gerätetechnischen Ausstattung bekannt und hat bodenschutzrechtliche Gutachtertätigkeiten auch schon im Auftrag der UBB zufriedenstellend ausgeführt, insbesondere die Etablierung einer Wohnbebauung auf Altablagerungen qualifiziert begleitet.

Die UBB ist daher davon überzeugt, dass ein weiteres Gutachten durch ein anderes geeignetes Ingenieurbüro zu keinem anderen Ergebnis führt.

Es bleibt auch zu bedenken, dass eine Auftragsvergabe durch die Stadt Münster ähnlich kritisch gesehen werden könnte, da die Stadt Münster gleichfalls Eigentümer von im Plangebiet gelegenen Wohnbauflächen ist, die für das Projekt „SoBoMü – Sozialgerechte Bodennutzung Münster“ genutzt werden sollen.“

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen der UBB sollte der Antrag zur Beauftragung eines weiteren Altlastengutachtens aus Sicht des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung – auch unter planungsrechtlichen und verfahrensmäßigen Gesichtspunkten – nicht aufgegriffen werden.


Festersen

Anlage

Antrag Nr. A-N/0015/2018 der Grüne-Fraktion in der BV Nord